



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für elektrotechnische Berufe

Elektro- und Sicherheitstechnik

für Meister, Techniker und Ingenieure

2. Auflage

Erarbeitet von Lehrern an beruflichen Schulen, Handwerksmeistern und staatlich anerkannten Technikern (siehe Rückseite)

Verlag Europa-Lehrmittel · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsseldorfer Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 32375

Autoren:

Dr. Bauer, Thorsten
Hansmann, Marc
Kraft, Florian
Link, Matthias
Oebel, Florian

34369 Hofgeismar
76646 Bruchsal
76275 Ettlingen
76187 Karlsruhe
76275 Ettlingen

Lektorat:

Alexander Barth

Leitung des Arbeitskreises:

Matthias Link, Marc Hansmann

Bildbearbeitung:

Zeichenbüro des Verlages Europa-Lehrmittel GmbH & Co. KG, Ostfildern

2. Auflage 2026
Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-3398-3

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@europa-lehrmittel.de.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2026 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
www.europa-lehrmittel.de

Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt, ab 2. Aufl: Dipl. Des. S. Beckmann, Welter
Umschlag: braunwerbeagentur, 42477 Radevormwald
Umschlagmotive: Hager Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Blieskastel; Florian Kraft
Druck: ITC Print, 1035 Riga (Lettland)

Inhalt

1. Fachliche Voraussetzungen für Elektroinstallationsbetriebe	5	4.14 Schutz gegen Störlichtbögen in Schaltanlagen.....	134
2. Rechtlicher Rahmen	8	5. Kabel- und Leitungsanlagen	136
2.1 Hierarchie der rechtlichen Bestimmungen.....	8	5.1 Bezeichnungen von Kabeln und Leitungen.....	136
2.2 Abstufungen technischer Standards – Techniklauseln.....	9	5.2 Auswahl und Errichtung von Kabel- und Leitungsanlagen.....	142
2.3 Regelwerke der Elektrotechnik.....	11	5.3 Strombelastbarkeit von Kabeln und Leitungen.....	144
2.4 Bauordnungen und Sonderbauordnungen.....	25	5.4 Funktionserhalt.....	151
2.5 Rechtsgrundlagen zur Plombierung.....	44	5.5 Spannungsfall in Verbraucheranlagen.....	152
2.6 Kennzeichnungen – Prüf- und Qualitätssiegel.....	45	5.6 Elektrische Verbindungen.....	154
3. Arbeiten an elektrischen Anlagen	52	5.7 Abstände von Kabeln- und Leitungsanlagen zu anderen technischen Anlagen.....	157
3.1 Gefahren des elektrischen Stromes.....	52	5.8 Instandhaltung und Reinigung von Kabel- und Leitungsanlagen.....	158
3.2 Grundlagen des Arbeitsschutzes.....	55	6. Steckvorrichtungen, Schalter und Installationsgeräte	160
3.3 Organisation in der Elektrotechnik.....	56	6.1 Steckdosen und Stecker.....	160
3.4 Arbeitsmethoden.....	63	6.2 Steckverbindungen für Industrie und Gewerbe.....	162
3.5 Störlichtbogenschutz.....	80	6.3 Schalter.....	163
3.6 Spannungs- und Netzebenen.....	81	6.4 Steckverbindungen zum Laden von Elektromobilen.....	164
3.7 Asbest bei Arbeiten im Bestandsbau.....	83	7. Projektierung und Anmeldung elektrischer Anlagen	168
4. Schaltanlagen und Verteiler	86	7.1 Anmeldung von elektrischen Anlagen.....	168
4.1 Schutzklassen.....	86	7.2 Hausanschlusseinrichtungen.....	170
4.2 Schutzgrad.....	87	7.3 Erdungsanlagen.....	177
4.3 Schutzart.....	87	7.4 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden.....	183
4.4 Überstrom- und Kurzschlusschutz.....	90	7.5 Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art.....	200
4.5 Projektierung und Bau von Schaltanlagen.....	105	7.6 Erzeugungsanlagen und Speicher... ..	206
4.6 Auftrennung PEN.....	106	7.7 E-Mobilität.....	216
4.7 Zählerplätze.....	107		
4.8 Messeinrichtungen.....	115		
4.9 Schutzmaßnahmen.....	119		
4.10 Basisschutz.....	120		
4.11 Fehlerschutz.....	121		
4.12 Zusätzlicher Schutz gegen elektrischen Schlag.....	123		
4.13 Schutz gegen thermische Auswirkungen.....	131		

8. Blitz- und Überspannungsschutz 224

- 8.1 Äußerer Blitzschutz 225
- 8.2 Innerer Blitz- und Überspannungsschutz 229

9. Prüfung und Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen 234

- 9.1 Erstprüfung nach DIN VDE 0100-600 235
- 9.2 Mess- und Prüfgeräte 251
- 9.3 Wiederkehrende Prüfung 252
- 9.4 E-Check 256

10. Aufgaben 259

- 10.1 Rechtlicher Rahmen für Elektroinstallationen 260
- 10.2 Elektrischer Unfall im Ferienhaus ... 261
- 10.3 Gefährliche Körperdurchströmung... 262
- 10.4 Betrieb von elektrischen Anlagen ... 263
- 10.5 Spannungsfall auf Leitungen (Grundlagen)..... 264
- 10.6 Leitwert, Leiterlänge und Spannungsfall..... 265
- 10.7 Leitungsdimensionierung 1 266
- 10.8 Leitungsdimensionierung 2 267
- 10.9 Leitungsdimensionierung 3 268
- 10.10 Leitungsdimensionierung 4 269
- 10.11 Leitungsdimensionierung 5 270
- 10.12 Erdungstypen..... 271
- 10.13 Fundamenterder..... 272
- 10.14 Elektromobile – Ladezeiten..... 273
- 10.15 Elektromobilität – Energiekosten... 274
- 10.16 Drehstromasynchronmotor und Motorschutzschalter 275
- 10.17 Unsymmetrische Last und Oberschwingungen..... 276
- 10.18 Zählerplätze VDE AR-N 4100 277
- 10.19 Erstprüfung..... 278
- 10.20 Wiederkehrende Prüfung 279
- 10.21 Äußerer Blitzschutz 280

Abkürzungsverzeichnis 281

Sachwortverzeichnis 284

Bildquellenverzeichnis 290

1. Fachliche Voraussetzungen für Elektroinstallationsbetriebe

1

Um elektrische Anlagen für Menschen und Nutztiere sicher betreiben und unzulässige Netzzrückwirkungen vermeiden zu können, müssen Elektroinstallationsbetriebe eine ausreichende fachliche Qualifikation besitzen. Diese wird im § 13 der „**Niederspannungsanschlussverordnung**“ (NAV) gefordert und bezieht sich auf das Errichten, Erweitern, Ändern und Instandhalten von elektrischen Anlagen. Daher dürfen Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch den Netzbetreiber oder durch einen im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb ausgeführt werden.

Voraussetzung für die Eintragung ist seit 2024 das Bestehen der Handlungsfelder 1 und 2 sowie die Dokumentationsarbeiten und das Fachgespräch in der Meisterprüfung. Dies gilt im Handwerk für die Meister in den Schwerpunkten Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungs- und Systemtechnik und Gebäudesystemintegration.

Auch nachfolgende Berufsgruppen können den Sachkundenachweis erwerben, um in das Installateurverzeichnis eingetragen zu werden.

- Ingenieure
- Master und Bachelor
- Techniker und Industriemeister in der Fachrichtung Elektrotechnik

Dies gilt auch für Ausübungsberechtigungen nach § 7b Handwerksordnung (HwO) und Ausnahmebewilligungen gemäß § 8 und § 9. Die Ausübungsberechtigungen gelten für Altgesellen im Elektrohandwerk mit mindestens sechs Jahren Berufserfahrung (G6). Ausnahmebewilligungen werden individuell erteilt, beispielsweise für bestimmte Angehörige des europäischen Wirtschaftsraumes (siehe [Tabelle 1](#)).

1) Wer hat den TREI-Schein oder die gleichwertige Qualifikation schon?	1) Meisterprüfungen im Elektrohandwerk Meister (Elektroinstallateur) bis 2003 Meister (Elektrotechniker) 1998–2003
2) Wer braucht den TREI-Schein bzw. darf teilnehmen?	1) Andere Meisterprüfung im Elektrohandwerk bis einschließlich 2003 2) Die Anerkennungen gemäß § 7 (2) Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle vom 29.06.2005 in der Fachrichtung Elektrotechnik, zum Beispiel: Ingenieure, Master, Bachelor, Techniker und Industriemeister 3) Eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung (HwO), wie zum Beispiel: Installateur- und Heizungsbauer nach ZVEH/ZVSHK-Vereinbarung oder Altgesellen aus dem Elektrohandwerk mit mindestens sechs Jahren Berufserfahrung (G6) 4) Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 8 Handwerksordnung (HwO) aus dem Elektrohandwerk oder § 9 Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR HwV) vom 20.12.2007 (z. B. EU/EWR-Angehörige)

Tabelle 1: Sachkundenachweis



Sollte bei bestandener Meisterprüfung die Bewertung der Handlungsfelder 1 und 2 sowie die Dokumentationsarbeiten und das Fachgespräch schlechter als „ausreichend“ bewertet worden sein, besteht auch hier die Möglichkeit zum Erwerb des Sachkundenachweises. Ist auch diese Prüfung dreimal nicht mit mindestens „ausreichend“ absolviert worden, ist die Teilnahme an diesem Eintragungsverfahren nicht mehr möglich.

Die Kurse zum Erwerb des Sachkundenachweises werden ausschließlich in autorisierten Schulungsstätten des „Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke“ (ZVEH) angeboten. Sie werden als sogenannter „TREI-Lehrgang“ (Technische Regeln Elektro-Installation) bezeichnet. Die Inhalte werden vom Bundesinstallateurausschuss in der Bundes-Muster-Verfahrensordnung (Ausgabe 2020) festgelegt:

Teil A: Schriftlicher Kenntnissnachweis über folgende Themeninhalte:

1. Rechtlicher Rahmen
2. Allgemein anerkannte Regeln der Technik und Arbeitssicherheit
3. Prüfen und Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen
4. Schaltanlagen und Verteiler
5. Projektierung und Anmeldung elektrischer Anlagen

Teil B: Praktische Prüfung

Durchführung einer nach DIN VDE vorgeschriebenen Prüfung, Messung und Fehlersuche mit entsprechender Erstellung eines Prüf- und Inbetriebnahmeprotokolls

Teil C: Fachgespräch

mit dem Bezug auf die Teile A und B

Dabei müssen mindestens 50% der möglichen Punkte in jedem Prüfungsteil erreicht werden. Wird ein Teil mit weniger als der Hälfte der Punkte absolviert, wird der Teilnehmer von der restlichen Prüfung ausgeschlossen und muss alle Teile wiederholen.

Für die Teilnahme an der Prüfung muss ein schriftlicher Antrag beim ZVEH gestellt werden. Diesen Antrag kann nur einreichen, wer die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

Ausnahmen von diesem Verfahren bilden gemäß § 7a HwO Installateur- und Heizungsbauermeister. Diese müssen einen 240-Stunden-Grundlehrgang „Elektroinstallationstechnik für Installateur- und Heizungsbauermeister“ durchführen. Darauf aufbauend können sie den 80-stündigen TREI-Lehrgang absolvieren und den Sachkundenachweis erwerben. Dieses Verfahren existiert ebenfalls für Elektromeister, die den Sachkundenachweis der „Technische Regeln für Gasinstallationen“ (TRGI) erwerben wollen.

Inhalt

2.	Rechtlicher Rahmen	8
2.1	Hierarchie der rechtlichen Bestimmungen	8
2.2	Abstufungen technischer Standards – Technik Klauseln	9
2.2.1	Allgemein anerkannte Regeln der Technik	10
2.2.2	Stand der Technik	10
2.2.3	Stand von Wissenschaft und Technik	10
2.3	Regelwerke der Elektrotechnik	11
2.3.1	DIN-Normen	11
2.3.2	VDE-Vorschriftenwerk	12
2.3.3	Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	15
2.3.4	Betriebssicherheitsverordnung	16
2.3.5	Technische Regeln für Betriebssicherheit	17
2.3.6	Produktsicherheitsgesetz	18
2.3.7	Handwerksordnung	18
2.3.8	Energiewirtschaftsgesetz	18
2.3.9	Stromgrundversorgerverordnung	19
2.3.10	Messstellenbetriebsgesetz	19
2.3.11	Erneuerbare-Energien-Gesetz	20
2.3.12	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	21
2.3.13	Niederspannungsanschlussverordnung	21
2.3.14	Richtlinien der VdS Schadensverhütung GmbH	24
2.4	Bauordnungen und Sonderbauordnungen	25
2.4.1	Musterbauordnung	26
2.4.2	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie	27
2.4.3	Verordnungen für Sonderbauten	31
2.5	Rechtsgrundlagen zur Plombierung	44
2.6	Kennzeichnungen – Prüf- und Qualitätssiegel	45
2.6.1	CE-Kennzeichnung	45
2.6.2	GS-Siegel	46
2.6.3	VDE Zeichen	46
2.6.4	EU-Energielabel	46
2.6.5	Blauer Engel	47
2.6.6	EU-Ecolabel	47
2.6.7	TCO-Siegel	47
2.6.8	Energy-Star	48
2.6.9	OVE-Siegel	48
2.6.10	UL Listed & UL Recognized Kennzeichnung	48
2.6.11	FCC-Siegel	48
2.6.12	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude	49

2. Rechtlicher Rahmen



Für das Errichten und Betreiben von elektrischen Anlagen sowie die Herstellung und den Vertrieb von elektrischen Betriebsmitteln sind zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Regeln und Richtlinien zu beachten.

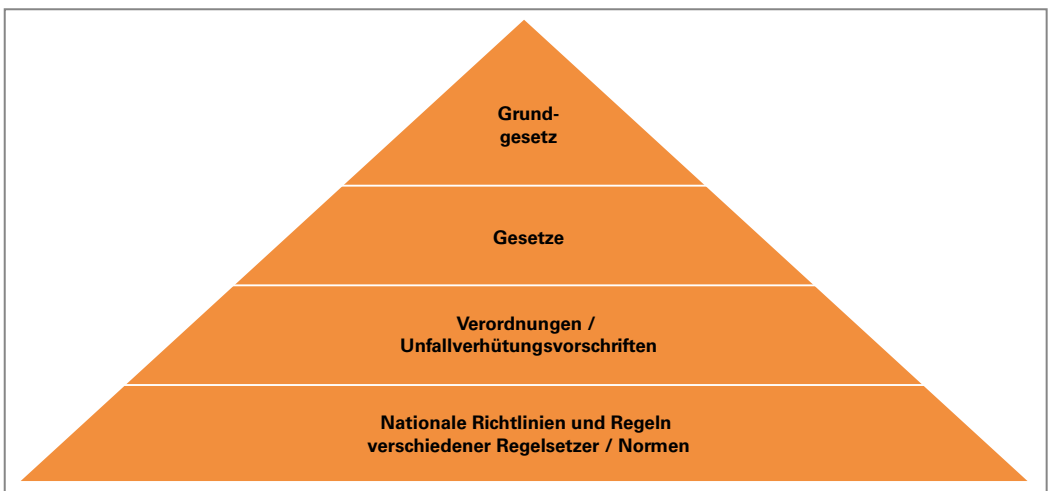
2.1 Hierarchie der rechtlichen Bestimmungen

Nach der Struktur der abgebildeten Gesetzespyramide (**Bild 1**) sind in der Bundesrepublik Deutschland alle rechtlichen Vorgaben angeordnet. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht mit seiner Forderung nach körperlicher Unversehrtheit über allem.

Nachrangig folgen die Gesetze. Beispielsweise werden hier das „Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung“ (**Energiewirtschaftsgesetz**, EnWG), das „Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten“ (Geräte- und **Produktsicherheitsgesetz**, ProdSG) und das „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ (EMVG) eingeordnet.

Wie in der Gesetzespyramide dargestellt, befinden sich unterhalb von Gesetzen die Verordnungen, wie beispielsweise die „Niederspannungsanschlussverordnung“ (NAV). Während Gesetze immer mehrheitlich durch ein Parlament beschlossen werden, können Verordnungen durch nachgeordnete Stellen (z.B. durch Ministerien, Bezirksregierungen, Regierungspräsidien) erlassen werden. Gesetze werden generell sehr allgemein gehalten. Sie werden erst durch Verordnungen präzisiert. Eine Ausnahme hierzu bildet das „**Arbeitssicherheitsgesetz**“ (ASiG), hier existiert keine nachrangige Verordnung.

Auf derselben Hierarchieebene der Verordnungen befinden sich die Unfallverhütungsverschriften. Diese werden als autonomes Recht von der „**Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung**“ (DGUV) herausgegeben. Der Begriff „autonom“ stammt vom griechischen „autonomos“ ab und kann als „eigenständig“ oder „selbstbestimmt“ beschrieben werden.



1 Gesetzespyramide

Der Dachverband der gesetzlichen Unfallversicherer erstellt eigenständig sein Regelwerk aus Vorschriften, Regeln und Informationen. Beispielsweise hat die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ für jede Elektrofachkraft zentrale Bedeutung und ist eine verbindliche Rechtsvorschrift.

Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften werden kostenlos im Netz bereitgestellt, z. B.: www.gesetze-im-internet.de <https://publikationen.dguv.de/dguv/>. Dagegen sind Richtlinien, Normen und Regeln häufig nur über deren Urheber (z. B. **D**eutsches **I**nstitut für **N**ormung – DIN, **V**erband **d**er **E**lektrotechnik **E**lektronik **I**nformationstechnik e. V. – VDE oder VdS Schadensverhütung GmbH, vormals **V**erband **d**er **S**chadenversicherer e. V.) erhältlich.

2.2 Abstufungen technischer Standards – Technik Klauseln

Technische Regeln sind im weitesten Sinne Empfehlungen, Handlungsanleitungen oder Vorschläge zur Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen. Sie dienen im Wesentlichen

- der technischen Sicherheit zum Schutz von Gesundheit, Leben und Sachgütern,
- der Sicherung von Qualitätsstandards von Produkten und Dienstleistungen,
- dem Schutz der Umwelt sowie
- der Vergleichbarkeit von Dienstleistungen und Produkten.

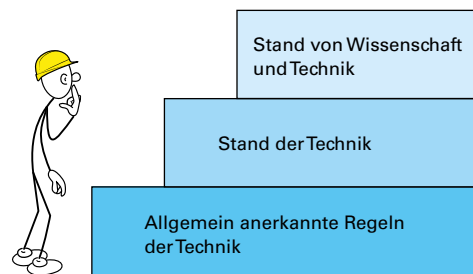
In Ausschreibungen und Verträgen finden sich sehr häufig Technik Klauseln. Diese verweisen auf unterschiedliche technische Standards. Im deutschsprachigen Raum sind sie gemäß eines 3-Stufen-Modells (**Bild 1**) geordnet:

- Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Stand der Technik
- Stand von Wissenschaft und Technik

Diese Stufen wurden vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) in der sogenannten „Kalkar-Entscheidung“ am 08. August 1978 verbindlich definiert (BVerfGE 49, 89 ff.). Dabei ging es um die Genehmigungsfähigkeit des Atomkraftwerks „Schneller Brüter“ (**Bild 2**). Obwohl der Ursprung in der Kernkraftindustrie lag, hatte dieses Urteil auch weitreichende Auswirkungen auf andere Gewerke und damit ebenso auf die Elektrotechnik.

Die technischen Standards und Technik Klauseln finden im Strafrecht für die Bestimmung von pflichtwidrigem Handeln, insbesondere bei der Prüfung der Fahrlässigkeit, Anwendung. So werden beispielsweise im § 319 des **S**traf**g**esetz**b**uches (StGB) die „anerkannten Regeln der Technik bei der Baugefährdung“ explizit genannt.

3-Stufen-Modell



1 Technische Standards



2 AKW „Schneller Brüter“ in Kalkar

2.2.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (aaRdT) stammen ursprünglich als „allgemein anerkannte Regeln der Baukunst“ aus dem Bau- und Ausbaubereich. Sie umfassen die Summe der in einem Fachgebiet anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen, welche sich als richtig und brauchbar bewährt haben.

Im jeweiligen Fachgebiet stellen die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Praktikern, Fachleuten, Anwendern, Verbrauchern und der öffentlichen Hand die vorherrschenden Auffassungen dar, die sowohl in der Theorie als auch in der Praxis bestätigt wurden. Im Bereich der Elektroinstallationstechnik gelten beispielsweise die Regelwerke des DIN, des VDE, des VDMA und des VdS als anerkannte Regeln der Technik. Es ist nicht notwendig, die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik schriftlich mit den ausführenden Handwerkern zu fixieren. Sollte nichts anderes vereinbart sein, darf ein Kunde davon ausgehen, dass diese eingehalten werden.

2.2.2 Stand der Technik

Aus dem Umweltrecht stammt der Begriff „Stand der Technik“. Im §3 des „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ (KrWG) wird dieser verwendet als: *„der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.“*

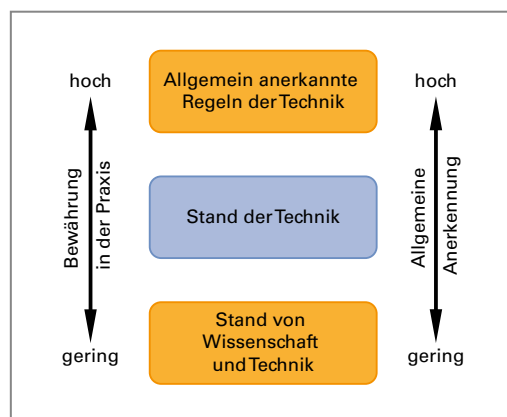
Bezogen auf das Anforderungsprofil liegt der Stand der Technik zwischen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand von Wissenschaft und Technik (Bild 1). Er beschreibt derzeit technisch umsetzbare Lösungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen und Nutztieren. In der Europäischen Union wird dafür häufig die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet.

Im Bereich der Elektroinstallationstechnik kann beim Errichten, Warten und Ändern von Anlagen und Maschinen die Einhaltung des Standes der Technik gefordert werden. Dies lässt sich am Beispiel von Fehlerstromschutzeinrichtungen verdeutlichen. Der Personenschutz kann bei vielen Anwendungen mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung des Typs A (Abschnitt 4.12.2) als nicht mehr ausreichend angesehen werden. Der Austausch gegen Fehlerstromschutzeinrichtungen des Typs B (Abschnitt 4.12.3) entspricht dem Stand der Technik. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik waren hingegen bereits mit den Fehlerstromschutzeinrichtung des Typs A erfüllt.

2.2.3 Stand von Wissenschaft und Technik

Das höchste Anforderungsniveau nennt man „Stand von Wissenschaft und Technik“. Dieses wird ausschließlich in Fällen mit sehr großem Gefährdungspotenzial und sehr hohen Risiken für Gesundheit, Leben, Umwelt und Sachgütern verwendet. Beispiele sind in der Kernertechnologie, der Pharmazie, der Medizin- und der Gentechnik zu finden.

Für Verträge im Bereich der Elektroinstallationstechnik in Wohn- und Zweckbauten ist der Stand von Wissenschaft und Forschung in den allermeisten Fällen nicht relevant.



1 Stand der Technik

2.3 Regelwerke der Elektrotechnik

2.3.1 DIN-Normen

Das „**Deutsche Institut für Normung e.V.**“ (DIN) (**Bild 1**) erarbeitet mit seinen Fachausschüssen Normen für fast alle technischen Bereiche. Gemeinsam mit Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft begleitet es neue Technologien, Produkte und Verfahren am Markt. Normen und anerkannte Regeln der Technik müssen im allgemeinen Konsens aller am Normungsprozess Beteiligten erstellt werden.

Unter anderem muss vor der Publikation ein öffentliches Einspruchsverfahren mit vorgeschriebenen Fristen durchlaufen werden. Eine DIN-Norm (**Bild 2**) ist ein Dokument, das Vorgaben an Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren stellt. Hierdurch werden Transparenz über deren Eigenschaften generiert und die Rahmenbedingungen für den freien Warenverkehr geschaffen. Aktuell umfasst das Deutsche Normenwerk rund 34000 Normen, deren Niederschriften über den Beuth Verlag veröffentlicht werden.

Ein alltägliches Beispiel ist das DIN-Format für die Papiergrößen. Es regelt seit 1922 die Abmessungen und sorgt dafür, dass die Formate mit allen Druckern, Kopierern und Ordnern kompatibel sind. Das bekannteste Format DIN A4 trägt die Bezeichnung: „DIN EN ISO 216“.

Grundsätzlich kann von den Vorgaben einer Norm abgewichen werden. Allerdings muss in diesem Fall nachgewiesen werden, dass die eigene technische Lösung mindestens ebenbürtig zu den Forderungen der Norm ist.

In der Elektrotechnik hat der überwiegende Teil der Normen einen internationalen Ursprung. Sind diese weltweit gültig, erfolgt die Normierung durch die „**International Electrotechnical Commission**“ (IEC). Deren Normen können als nationale Norm übernommen werden. Erfolgt die Übernahme unverändert, sind sie mit der Abkürzung DIN IEC gekennzeichnet. Für den europäischen Raum als Geltungsbereich ist das „**Comité Européen de Normalisation Électrotechnique**“ (CENELEC) zuständig.

Die hier erarbeiteten Normen müssen dagegen immer in nationale Normen übertragen werden. Geschieht dies ohne Änderung, so beginnen sie mit der Abkürzung DIN EN. Beginnt die Norm mit DIN EN IEC, wurde eine internationale Norm unverändert in eine europäische und eine nationale Norm übernommen.

Bei sicherheitsrelevanten Vorgaben oder Festlegungen der EMV steht am Anfang der Norm die Abkürzung DIN VDE (vgl. 2.3.2.1 – VDE-Bestimmungen). Zuständig für die Übertragung und Neuerstellung ist im Bereich der Elektrotechnik die „**Deutsche Kommission Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik**“ (DKE). Sie vertritt auch die nationalen Anliegen im IEC und CENELEC und benennt die deutschen Mitglieder in deren Komitees und Arbeitsgruppen.



1 DIN-Logo



2 VDE-Deckblatt

2.3.2 VDE-Vorschriftenwerk

In der Elektrotechnik nimmt das Regelwerk des „**Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.**“ (VDE) (**Bild 1**) eine bedeutende Stellung ein. Seine Vorschriften gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik (vgl. Kapitel 2.2.1). Die Einhaltung des VDE-Regelwerkes ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch folgt aus ihr die sogenannte „Vermutungswirkung“. Hat ein Handwerker diese Regeln berücksichtigt, so wird ein Gericht in einem eventuellen Streitfall zunächst vermuten, dass seine Arbeit einwandfrei war.



1 VDE-Logo

Das **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** legt in § 49 die Anforderungen an die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb von Energieanlagen fest. Energieanlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten und die technische Sicherheit gewährleistet sind. Es wird vermutet, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die technischen Regelwerke von VDE oder DVGW eingehalten sind. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur befugt, aktiv in die Erstellung technischer Sicherheitsregeln einzugreifen. Sie verfügt über umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte, kann sich jederzeit an den Beratungen beteiligen sowie Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Arbeiten einholen.

Aus dem VDE-Vorschriftenwerk werden VDE-Bestimmungen als DIN-Normen in das Normenwerk übernommen. Darüber hinaus werden noch folgende Vorschriften publiziert:

- VDE-Leitlinien
- VDE-Vornormen & Beiblätter
- VDE-Anwendungsregeln
- VDE-Spezifikationen

2.3.2.1 VDE-Bestimmungen

VDE-Bestimmungen beinhalten sicherheitsrelevante Vorgaben für elektrische Anlagen und Betriebsmittel. Sie werden von dem jeweils zuständigen DKE-Arbeitsgremium verabschiedet und vom Vorstand des VDE genehmigt. Zusätzlich erfolgt als DIN-VDE-Norm eine Übernahme in das Normenwerk. Von einer anerkannten Zertifizierungsstelle kann auf dieser Grundlage ein Prüfzeichen oder Zertifikat als Konformitätszeichen vergeben werden. Damit wird für ein Erzeugnis der Nachweis über das Einhalten der Vorgaben einer Norm bescheinigt.

Die vierstellige Nummerierung der DIN-VDE-Normen beginnt, mit einer Ausnahme, immer mit einer Null. Diese Ausnahme stellt die DIN VDE 1000-10 dar. Sie beschreibt die Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen. Mit der zweiten Zahl wird die Gruppe festgelegt. Bis Februar 2005 wurde diese Präzisierung noch mit „Teil“ bezeichnet, z. B. „VDE 0100 Teil 410“.

Bild 1, Seite 13 (Nummerierung der VDE-Bestimmungen) soll den prinzipiellen Aufbau der Gruppeneinteilung (zweite Ziffer) verdeutlichen. Sie zeigt nur einen kleinen Teil der DIN-VDE-Normen.

Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, können die vier Ziffern der Gruppen mit einer Präzisierung versehen werden. Diese kann eine, zwei oder drei Stellen umfassen und wird mit einem Bindestrich von der Gruppe getrennt. Es heißt also beispielsweise: „VDE 0100-600“ oder „VDE 0632-1“, wobei die beiden Zusätze „600“ und „1“ die Präzisierungen darstellen. Die Nummerierung der DIN-VDE-Normen sowie der Prozess der Normungsarbeit sind in der DIN 820 geregelt. Durch sie wird auch die Aktualität der Normen gewährleistet.

Die zuständigen Komitees überprüfen mindestens alle fünf Jahre, ob die Normen noch dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen. Sind diese überholt, so werden sie korrigiert oder komplett zurückgezogen.

DIN VDE	Gruppe 00	DIN-VDE 00xx Allgemeine Grundsätze
	Gruppe 01	DIN-VDE 0100 Energieanlagen
		-100 Anwendungsbereich, Allgemeine Grundsätze
		-200 Begriffe
		-300 Bestimmungen, Allgemeine Merkmale
		-400 Schutzmaßnahmen
		-500 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel
		-600 Prüfungen
		-700 Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art
		-800 Energieeffizienz, intelligente Niederspannungsanlagen
	Gruppe 02	DIN-VDE 02xx Energieleiter
	Gruppe 03	DIN-VDE 03xx Isolierstoffe
	Gruppe 04	DIN-VDE 04xx Messen, Steuern, Prüfen
	Gruppe 05	DIN-VDE 05xx Maschinen, Umformer
	Gruppe 06	DIN-VDE 06xx Installationsmaterial
	Gruppe 07	DIN-VDE 07xx Gebrauchsgeräte, Arbeitsgeräte
	Gruppe 08	DIN-VDE 08xx Informationstechnik

1 Nummerierung der VDE-Bestimmungen

2.3.2.2 VDE-Leitlinien

Auch VDE-Leitlinien enthalten sicherheitstechnische Vorgaben und werden auf demselben Weg wie die VDE-Bestimmungen erarbeitet. Jedoch werden sie nicht wie diese als DIN-Norm in das Normenwerk aufgenommen, da sie einen erheblich erweiterten Ermessensraum für das eigenverantwortliche Handeln zulassen. Sie bieten eher eine Orientierungshilfe für Entscheidungen und sind für Behörden als alleinige Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend.

2.3.2.3 VDE-Vornormen & Beiblätter

Gibt es bei der Normierungsarbeit inhaltliche Vorbehalte oder aufschiebende Verfahrensgründe, kann eine Publikation als sogenannte „VDE-Vornorm“ erfolgen. Sie muss nach drei Jahren dahingehend überprüft werden, ob die Überführung in das Normenwerk oder die ersatzlose Löschung erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann die Vornorm weiter bestehen. Sie unterliegt dann aber einer jährlichen Überprüfung. In VDE-Beiblättern sind ergänzende Informationen zu DIN-VDE-Normen angegeben. Sie beinhalten keine zusätzlichen Festlegungen mit normativem Charakter und unterliegen nicht dem öffentlichen Einspruchsverfahren.

2.3.2.4 VDE-Anwendungsregeln

Für dynamische Zukunftsmärkte ist der erhöhte Zeitaufwand für die Erstellung, Änderung und Anpassung von Normen oftmals hinderlich. Beispiele hierzu sind die technischen Anforderungen an Erzeugungsanlagen und Speicher (siehe Abschnitt 7.6) oder die technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb. Ein beschleunigter Veröffentlichungsprozess, der gleichzeitig die hohen Ansprüche des VDE-Vorschriftenwerkes einhält, wird mit den VDE-Anwendungsregeln erreicht (**Bild 1**).

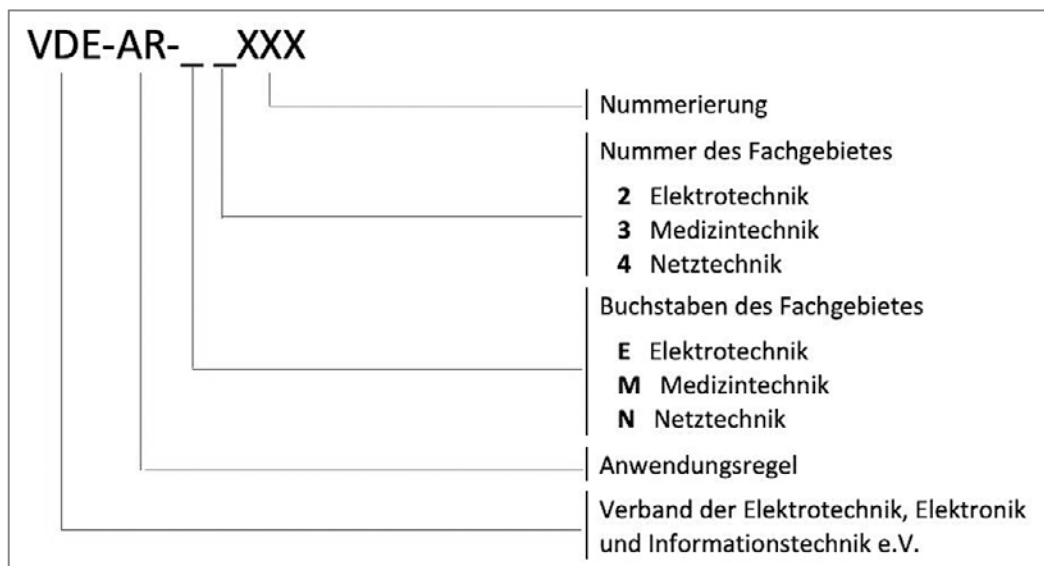
VDE-Anwendungsregeln sind Handlungsempfehlungen, die den Stand der Technik wiedergeben und die europäische sowie internationale Normungsarbeit unterstützen. Sie gehören zum VDE-Vorschriftenwerk, sind jedoch keine Normen und damit nicht Teil des deutschen Normenwerks. Eine verpflichtende Anwendung besteht daher nur, wenn sie vertraglich vereinbart oder anderweitig verbindlich festgelegt wurde.



1 VDE-Anwendungsregeln

Grundsätzlich kann jede Person die Erstellung und Überarbeitung von VDE-Anwendungsregeln initiieren. Sollte bereits eine entsprechende Regelung bestehen, so würde der Antragssteller darauf verweisen. Ansonsten wird der Antrag zur Bearbeitung freigegeben.

Dann folgt die Prüfung, ob innerhalb des Entwurfes die Regeln des VDE-Vorschriftenwerkes berücksichtigt und erfüllt worden sind. Wie aus **Bild 2** ersichtlich, kann aus der Bezeichnung der VDE-Anwendungsregeln das jeweilige Fachgebiet entnommen werden.



2 Kennzeichnung der VDE-Anwendungsregeln

Dieses wird sowohl durch einen Buchstaben als auch durch eine Ziffer gekennzeichnet. Anwendungsregeln der Elektrotechnik (VDE-AR-E 2xxx) sind beispielsweise mit einem „E“ gekennzeichnet und die Nummerierung beginnt mit einer „2“. Die interne Betreuung der VDE-Anwendungsregeln erfolgt für den Bereich der Elektrotechnik durch die „**Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik**“ (DKE), für die Medizintechnik durch die „**Deutsche Gesellschaft für Biomedizinische Technik**“ (DGBMT) und für den Bereich Netze durch das „**Forum Netztechnik/Netzbetrieb**“ (FNN).

2.3.2.5 VDE-Spezifikation

Eine sogenannte „VDE SPEC“ ist ein vornormatives Produkt, das von einem kleinen Interessenskreis bearbeitet werden kann. Die Konsensfindung und die öffentliche Einbindung werden nicht über das gesamte Normungsgremium ausgedehnt. Sie dienen dem Erkenntnisgewinn und dem zeitnahen Verarbeiten von Innovationen. Eine Veröffentlichung zwecks schneller Standardisierung in Technik- und Wissenschaftsfeldern ist so innerhalb von zehn Tagen möglich, während sich die Veröffentlichung von DIN-VDE-Normen über Monate oder Jahre erstrecken kann.

2.3.3 Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Die „**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung**“ (DGUV) (**Bild 1**) ist auf Basis des Siebten Buches **Sozialgesetzbuch** (SGB VII) seit 1997 der Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungen. Der Hauptsitz der DGUV befindet sich in Berlin (**Bild 2**).

Der gesetzliche Versicherungsschutz besteht für alle abhängig Beschäftigten sowie für Schülerinnen, Schüler und Studierende. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung werden ausschließlich von den Unternehmen beglichen. Den Versicherten entstehen folglich keinerlei Kosten.

Vergleichbar mit der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge sinken die Beiträge für Unternehmen, wenn sich über einen längeren Zeitraum keine Arbeitsunfälle ereignen. Die drei Hauptaufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- Prävention
- Rehabilitation
- Entschädigung

Die Prävention hat das Ziel Unfälle, Krankheiten und Gefahren beim Arbeiten zu verhindern sowie für die Erstversorgung von Unfällen entsprechende Hilfe zu leisten. Dazu werden DGUV-Vorschriften, DGUV-Regeln sowie DGUV-Informationen erlassen. Sollte trotz aller Präventionsbemühungen ein Mensch durch einen Arbeitsunfall zu Schaden kommen, übernimmt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung geeignete Rehabilitationsmaßnahmen, um die Unfallfolgen zu minimieren. Dies erfolgt durch eine angepasste medizinische Versorgung und soziale Wiedereingliederungsmaßnahmen zur Wiederherstellung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Zudem werden bei Bedarf Verletzungsgelder oder entsprechende Renten als Entschädigung ausbezahlt.



1 Logo der DGUV



2 Hauptsitz der DGUV

2.3.4 Betriebssicherheitsverordnung

Die „**Betriebssicherheitsverordnung**“ (BetrSichV) ist eine dem „**Arbeitsschutzgesetz**“ (ArbSchG) nachgelagerte Verordnung. Mit ihr wird die Europäische Richtlinie 2009/104/EG „Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit“ (**Bild 1**) in nationales Recht umgesetzt.

Wie bereits im Abschnitt 2.1 „Hierarchie der rechtlichen Bestimmungen“ erläutert, werden die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes durch die Betriebssicherheitsverordnung präzisiert. Dies ist bereits am Umfang beider Werke ersichtlich. Das Arbeitsschutzgesetz umfasst 12 Seiten, während die Betriebssicherheitsverordnung 60 Seiten beinhaltet.



1 Hinweisschild auf die Betriebssicherheitsverordnung

Für den Geschäftsführer eines Installationsbetriebes oder eine Führungskraft müssen die Inhalte der Betriebssicherheitsverordnung unter zwei Aspekten gesehen werden: Zum einen als Verantwortlicher für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter, zum anderen als Unternehmer, der seine Kunden berät und nach Errichtung, Erweiterung und Änderung von elektrischen Anlagen und Systemen diese handhabungssicher an den Kunden übergeben muss.

Die Betriebssicherheitsverordnung ist in fünf Abschnitte gegliedert:

- Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen
- Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
- Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit
- Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussbestimmungen

Die Verordnung verfolgt das Ziel, geeignete Arbeitsmittel auszuwählen und zu gewährleisten, dass diese sicher eingesetzt werden. Für den vorgesehenen Verwendungszweck sollen Arbeitsabläufe und Produktionsprozesse optimiert und die Qualifikation der Mitarbeiter sichergestellt werden. Die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe durch den Unternehmer steht im Mittelpunkt der Betriebssicherheitsverordnung.

Daraus werden Schutzziele formuliert und Schutzmaßnahmen abgeleitet. Dabei muss die Maßnahme mit der größten Reichweite angewendet werden. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen kann in fünf Stufen eingeteilt werden:

1. Substitution
2. Technische Maßnahmen
3. Organisatorische Maßnahmen
4. Nutzung von **persönlicher Schutzausrüstung (PSA)**
5. Unterweisung

Der Begriff *Substitution* ist vom spätlateinischen *substituere* abgeleitet und bedeutet *ersetzen*. Die Maßnahme mit der größten Reichweite ist das Ersetzen der Gefahrenquelle. In der Mechanik werden häufig hautunverträgliche Kühl-Schmiermittel durch hautverträgliche Kühl-Schmiermittel ersetzt. Im Bereich der Elektrotechnik kann, sofern dies technisch möglich ist, die Spannungshöhe auf unter 50 Volt reduziert werden. Durch diese Substitution ist die Lebensgefahr durch elektrischen Schlag ausgeschlossen.

	Gefahrenquelle	Mensch	Maßnahme	Wirksamkeit
S			S ubstitution der Gefahrenquelle (Ersetzen)	★★★★★
T			T rennung der Gefahrenquelle (räumliche Trennung)	★★★★☆
O			O rganisatorische Maßnahmen (Arbeitsabläufe, Arbeitsorganisation)	★★★☆☆
P			P ersönliche Schutzausrüstung (PSA)	★★★☆☆
verhaltens- bezogene Maßnahme			Verhaltensbezogene Maßnahmen Unterweisung 	★☆☆☆☆

1 STOP-Grafik

In der Praxis wird die Merkhilfe „STOP“ (**Bild 1**) angewendet. Verstöße gegen die **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) werden mindestens als Ordnungswidrigkeit gewertet. Vorsätzliches ordnungswidriges Verhalten, welches die Gesundheit und das Leben von Beschäftigten gefährdet, gilt als eine Straftat. Die daraus resultierenden Konsequenzen ergeben sich aus § 25 und § 26 des **Arbeitsschutzgesetzes** (ArbSchG) und aus Abschnitt 10 des **Produktsicherheitsgesetzes** (ProdSG).

2.3.5 Technische Regeln für Betriebssicherheit

Auf Basis des § 21 der **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) berät der „**Ausschuss für Betriebssicherheit**“ (ABS) das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (BMAS) in Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Der **Ausschuss für Betriebssicherheit** besteht aus insgesamt 21 Mitgliedern. Diese werden von den Arbeitgebern, den Gewerkschaften, von Landesbehörden, von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherungen, von zugelassenen Überwachungsstellen sowie von Hochschulen und der Wissenschaft gestellt.

Unter Beachtung des Standes der Technik, der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erstellt der Ausschuss unter anderem die „**Technischen Regeln für Betriebssicherheit**“ (TRBS). Diese gelten als Konkretisierung der **Betriebssicherheitsverordnung** und werden im „**Gemeinsamen Ministerialblatt**“ (GMBI) der deutschen Bundesregierung und der Bundesministerien bekanntgegeben. Diese sind auf der Homepage der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin** (BAuA, **Bild 2**) als Download verfügbar. Der Hauptsitz der BAuA befindet sich in Berlin.



2 Logo der BAuA

2.3.6 Produktsicherheitsgesetz

Am 1. Dezember 2011 entstand aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz das heutige „**Produktsicherheitsgesetz**“ (ProdSG). Gemäß § 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes ist dieses auf jedes Produkt anzuwenden, das dem Markt bereitgestellt oder erstmals verwendet wird.

Wird beispielsweise ein neuer Elektromotor in Betrieb genommen, so wird dieser durch einen europäischen Motorenhersteller rechtlich dem Markt bereitgestellt. Dieser Motor muss dann die Forderungen des Produktsicherheitsgesetzes erfüllen. Der Importeur muss gemäß § 3 ProdSG sicherstellen, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung des Elektromotors die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet sind.

Wird der Elektromotor jedoch von außerhalb der Europäischen Union importiert, so ändert sich der Sachverhalt. In diesem Fall muss der Importeur die Forderungen des Produktsicherheitsgesetzes erfüllen und nachweisen. Fehlt diese Konformitätserklärung, geht diese Pflicht auf den Elektroinstallationsbetrieb über, sobald dieser den Motor beim Kunden in Betrieb nimmt. Mit der Inbetriebnahme wird der Motor erstmals rechtlich dem europäischen Markt bereitgestellt.

2.3.7 Handwerksordnung

Die Rechtsgrundlage für das deutsche Handwerk ist die „**Handwerksordnung**“ (HwO). Sie soll eine qualifizierte Ausbildung des Nachwuchses für das Handwerk und damit qualitativ hochwertige handwerkliche Dienstleistungen sicherstellen.

Die zum Wirtschaftsverwaltungsrecht gehörende HwO ist ein Spezialgesetz der „**Gewerbeordnung**“ (GewO). Es wird unter anderem zwischen „zulassungspflichtigem Handwerk“, „zulassungsfreiem Handwerk“ und „handwerksähnlichem Gewerbe“ unterschieden. Bei Betrieben mit zulassungspflichtigem Handwerk müssen sich die Inhaber gemäß § 6 Abs. 1 HwO bei der zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle eintragen lassen. Sie erhalten eine Handwerkskarte, die zur Ausübung des Gewerkes berechtigt.

Den Innungen, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern wird der Status von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ zugesprochen, womit diese als juristische Personen gelten.

2.3.8 Energiewirtschaftsgesetz

Die Elektrizitäts- und Gasversorgung in Deutschland wird im „**Energiewirtschaftsgesetz**“ (EnWG) geregelt. Dieses existiert seit 1935 und wurde seitdem mehrmalig neu gefasst. Es enthält ausschließlich Regelungen zu Energieträgern, die über das Leitungsnetz zu den Verbrauchern gelangen. In diesem Gesetz werden Strom, Erdgas und Biogas betrachtet. Öl, Flüssiggas, Wasser und Fernwärme sind im Energiewirtschaftsgesetz hingegen nicht geregelt.

Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes ist *„...eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“* (EnWG § 1 Abs.1).

Damit soll ein wirksamer und unverfälschter Wettbewerb bei der Energieversorgung gewährleistet werden. Dabei werden auch erneuerbare Energien betrachtet. Im Energiewirtschaftsgesetz wird das europäische Energierecht umgesetzt.

Für den Betrieb und das Errichten von elektrischen Energieanlagen stellt der § 49 EnWG die wichtigste rechtliche Grundlage dar. Dort wird explizit auf das VDE-Vorschriftenwerk (siehe Abschnitt 2.3.2) hingewiesen.

2.3.9 Stromgrundversorgerverordnung

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz existieren mehrere Durchführungsverordnungen, wie beispielsweise die Gas- oder die „**Stromgrundversorgungsverordnung**“ (StromGVV). Darin wird geregelt, wie Haushaltskunden mit Strom oder Gas versorgt werden müssen.

Laut dieser Verordnung sind alle Netzbetreiber verpflichtet, ihre Energieversorgungsnetze allen Kunden diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls regelt die Verordnung die Grundversorgung. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Stromanbieterwechsel kein Kunde oder Endverbraucher ohne Energiebelieferung auskommen muss.

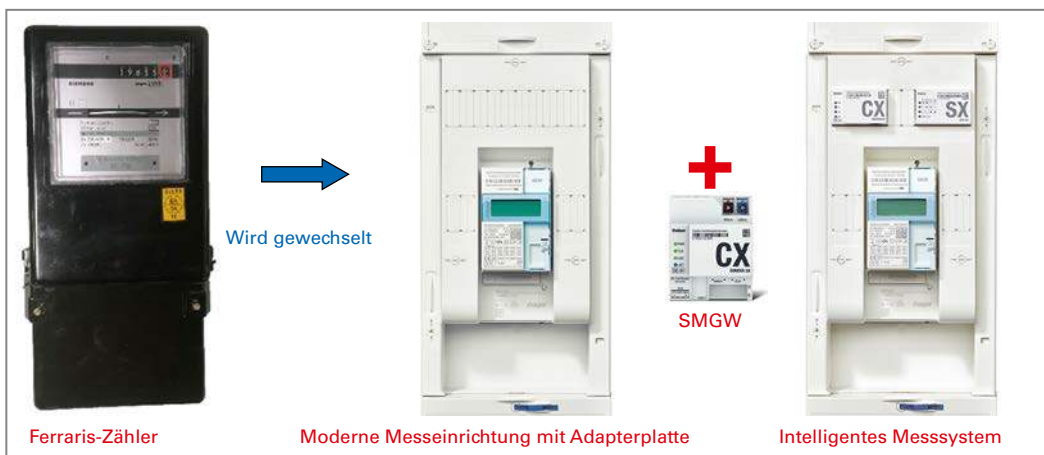
2.3.10 Messstellenbetriebsgesetz

Das **Messstellenbetriebsgesetz** (MsbG) regelt in Deutschland den Einbau und Betrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme. Es bildet die Grundlage für die Digitalisierung der Energiewende, da digitale Messdaten und sichere Kommunikation für Energieeffizienz, Netzstabilität und flexible Steuerung erforderlich sind. Das Gesetz wurde 2016 eingeführt und 2025 überarbeitet, um den Rollout digitaler Messtechnik sowie die Steuerung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchern zur Stabilisierung der Stromnetze zu beschleunigen.

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer können ihren Messstellenbetreiber frei wählen. Wird dieses Wahlrecht nicht genutzt, übernimmt der grundzuständige Messstellenbetreiber, in der Regel der örtliche Netzbetreiber, den Messstellenbetrieb. Für ihn gelten gesetzlich festgelegte Preisobergrenzen, die sich nach Jahresverbrauch, eingesetzter Messtechnik und der Einspeiseleistung von Erzeugungsanlagen richten.

Wettbewerbliche Messstellenbetreiber sind nicht an diese Preisobergrenzen gebunden, weshalb ihre Leistungen teurer sein können. Jeder Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Messstellen technisch sicher zu betreiben, die Anforderungen des Eichrechts einzuhalten und Messdaten korrekt, vollständig und unter hohen Sicherheitsanforderungen bereitzustellen. Dazu gehören insbesondere der Einbau, Wartung und fristgerechter Austausch der Messgeräte.

Moderne Messeinrichtungen erfassen den Verbrauch digital, während intelligente Messsysteme zusätzlich über ein sicheres Kommunikationsmodul (Smart Meter Gateway) verfügen (**Bild 1**), das Messdaten automatisiert übermittelt und in Verbindung mit einer Steuerbox Steuerungsfunktionen ermöglicht.



1 Umrüstung vom Ferraris-Zähler zum intelligenten Messsystem

Der Messstellenbetreiber legt die technische Ausführung der Messstelle fest, insbesondere Ort, Art, Anzahl und Größe der Messeinrichtungen sowie gegebenenfalls erforderliche Steuerungseinrichtungen. Entstehen dabei Widersprüche zu den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB), müssen diese durch den Anschlussnehmer abgestimmt werden, da dieser über den Netzanschlussvertrag an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers gebunden ist. Die TAB sind Bestandteil dieser AGB.

Der Rollout erfolgt üblicherweise im Rahmen eines regulären Zählerwechsels vor Ablauf der Eichfrist. In der Regel ist dafür kein Umbau der bestehenden Zähleranlage erforderlich, solange der sichere Betrieb der elektrischen Anlage gewährleistet bleibt.



1 Messeinrichtungen

2.3.11 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG). Ziel dieses Gesetzes ist es, die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2050 auf mindestens 80 % zu steigern.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont, die Abhängigkeit von Energieimporten minimiert und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden (Bild 2). Um die schwankende Stromerzeugung zu verstetigen, werden Stromspeicher und innovative Konzepte zur Kombination erneuerbarer Energien mit wasserstoffbasierender Stromspeicherung gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgeschriebenen technischen Vorgaben werden im Abschnitt 7.6 detailliert behandelt.



2 PV-Anlage